

Stand: Januar 2022



Versorgungslastenteilung NRW LBeamtVG ab 01.07.2016

Herausgeber
Sachbereich Versorgung
Grundsatz



// Ein Wort vorweg

- Analoge Anwendung der Beschlüsse des AKVers* zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.
Es sei denn, das LBeamtVG weicht vom Staatsvertrag ab.
Zulässig laut Mail vom Finanzministerium vom 20.12.2016.
- Besprechung LBV, RVK und kww vom 11.04.2017
Das Treffen hat stattgefunden, um in NRW möglichst eine einheitliche Linie zu erzielen. Es sollte dadurch der Verwaltungsaufwand soweit wie möglich minimiert werden.
Die Ergebnisse haben natürlich keinen Weisungscharakter.
Innerhalb des Skriptes wird auf entsprechende Entscheidungen verwiesen.

*Arbeitskreis für Versorgungsfragen



// Ein Wort vorweg

- Besprechung LBV, RVK und kww vom 09.04.2018
Die Ergebnisse haben natürlich keinen Weisungscharakter.
Innerhalb des Skriptes wird auf entsprechende Entscheidungen verwiesen.
- Runderlass vom 21.12.2018 des Ministeriums der Finanzen
B 3010 – 107 b – IV C 1 Durchführungshinweise zum Versorgungs-
lastenteilungs-Staatsvertrag.
Diese Durchführungshinweise gelten entsprechend bei
Versorgungslastenteilungen landesinterner Dienstherrenwechsel
nach §§ 94 – 102 des LBeamVG NW.

Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14.06.2016



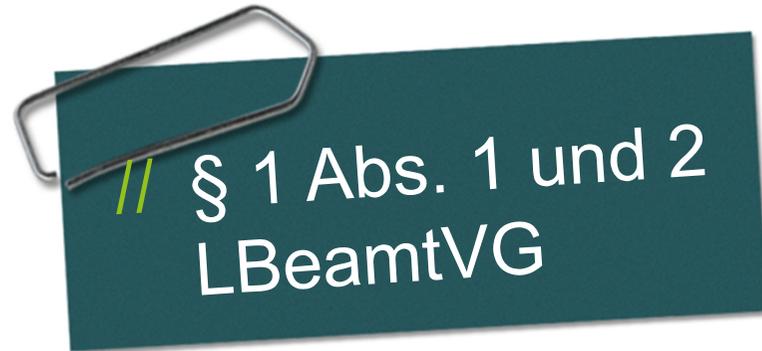
Aufhebung des Versorgungslastenverteilungsgesetzes



Inkrafttreten 01.07.2016



Regelung jetzt im Landesbeamtenversorgungsgesetz
§§ 94 - 102



Geltungsbereich

- // Land NRW
- // Gemeinden und Gemeindeverbände
- // Sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit Dienstherrenfähigkeit
- // Richterinnen und Richter des Landes
- // auch für Hinterbliebene



Es gilt nicht für

- die Kirchen (evangelische und katholische Kirche)
- die Ersatzschullehrer und Bedienstete mit Dienstvertrag

Aber Evangelische Kirche:

- Staatsvertrag: Möglichkeit von Vereinbarungen nach dem Mustervereinbarungstext AKA*-Rundschreiben Nr. 44/2016 VK vom 09.08.2016
- Erlass Finanzministerium NRW B 3010-107b–IV C1 vom 20.09.2016 Empfehlung an die Dienstherrn entsprechend zu verfahren.

*Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung



Dienstherrenwechsel

- // beteiligt sind zwei Dienstherren im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 LBeamtVG
- // Es wechselt ein Beamter oder Richter wiederum in ein Beamten- oder Richterverhältnis
- // Es wechselt ein Beamter oder Richter in ein Dienstordnungsverhältnis der Sozialversicherungsträger* oder umgekehrt**
- // Ausgenommen sind Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

* z. B.: AOK NordWest, BKK Landesverband NordWest

** gilt nicht beim Staatsvertrag



Dienstherrenwechsel

Beispiel:

01.08.1998 – 22.06.2014 Bundesministerium des Innern

23.06.2014 b. a. w. Bürgermeister NRW

Nach § 40 Abs. 3 BBG ruht das Beamtenverhältnis für die Dauer der Amtszeit.

Folge: Doppelbeamtenverhältnis; Kein Dienstherrenwechsel



1. Variante

Der Bürgermeister tritt nach der Wahlzeit in den Ruhestand und kehrt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück.

Folge: Keine Versorgungslastenteilung, aber Anwendung der §§ 66, 67 LBeamtVG

2. Variante

Der Bürgermeister tritt nach der Wahlzeit in den Ruhestand und kehrt nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück.

Er scheidet beim Bund unversorgt aus.

Folge: Versorgungslastenteilung



Maßgebliche Bezüge

Beim Doppelbeamtenverhältnis sind die Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zu berücksichtigen, die bestehen würden, wenn die Beurlaubung unmittelbar vor dem Ausscheiden beendet worden wäre.

DA 4.3 zu § 4 Staatsvertrag



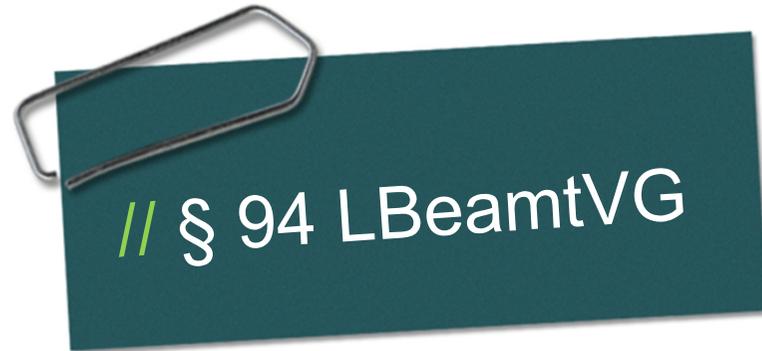
Beispiel:

01.08.1998 – 22.06.2014 Bundesministerium des Innern

23.06.2014 – 31.10.2020 Bürgermeister NRW

Der Bürgermeister tritt zum 01.11.2020 in den Ruhestand. Die Beurlaubung beim BMI endet. Der Beamte kehrt nicht in das Beamtenverhältnis zurück.

Maßgeblich für die Abfindung sind die Bezüge beim BMI aus Oktober 2020.



Beteiligte Dienstherrn

- länderinterne Wechsel unterliegen dem Landesrecht
- Wechsel zwischen Bund und/oder Ländern unterliegen dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag
- bundesinterner Wechsel unterliegt dem Bundesrecht



// § 94 LBeamtVG

Daraus folgt für den **Personenkreis**
Erfasst sind:

// Beamte auf Probe

// Beamte auf Zeit

// Beamte auf Lebenszeit

// Richter auf Probe

// Richter auf Lebenszeit

// Do-Angestellte der Sozialversicherungsträger



Art des Wechsels

Erfasst sind

- Neubegründungen des Beamtenverhältnisses
- Versetzungen
- Sonstige Möglichkeiten (z. B. Aufgabenübergang, Funktionalreform)

aber

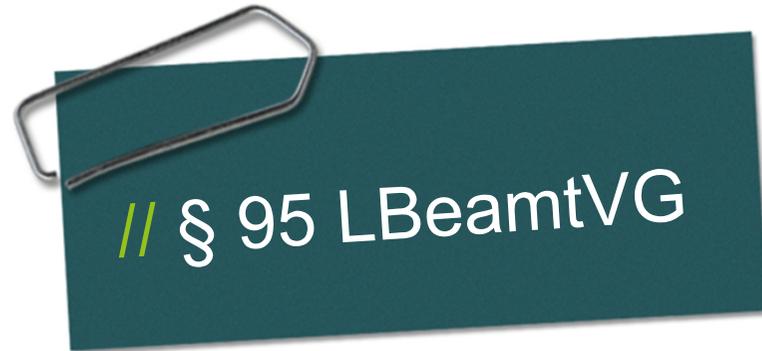


Abs. 1

Voraussetzungen

Von der Versorgungslastenteilung erfasst sind nur Dienstherrenwechsel, wenn

1. der abgebende Dienstherr vor dem Wechsel **schriftlich** zustimmt (z. B. bei einer Versetzungsverfügung oder schriftliches Einverständnis bei Neubegründungen)
2. keine zeitliche Unterbrechung vorliegt.

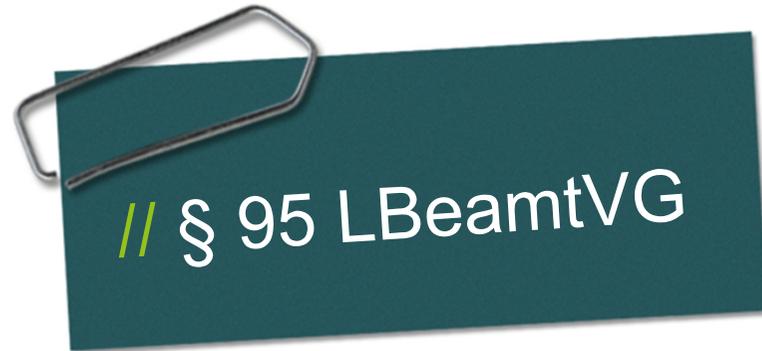


Abs. 2

Die Zustimmung darf nur aus dienstrechtlichen Gründen verweigert werden.

Dienstrechtliche Gründe sind:

- Unabkömmlichkeit des Beamten
- Mangelsituation beim bisherigen Dienstherrn

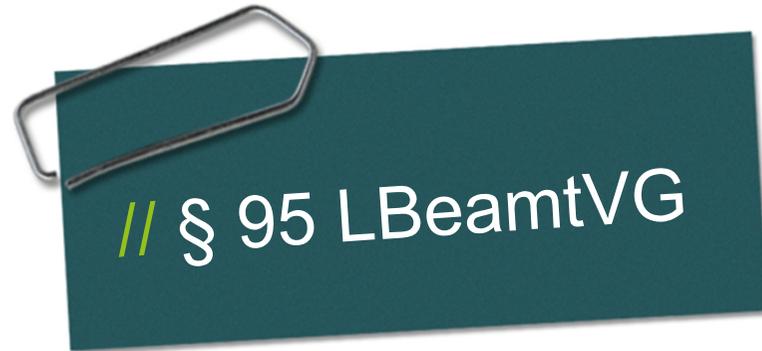


Abs. 3

Unterstellte Zustimmung:

- bei Begründung eines Beamtenverhältnisses aufgrund einer Wahl
- wenn ein Beamter auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintritt

Verteilung auch, wenn bereits ein Versorgungsanspruch beim abgehenden Dienstherrn besteht.



Damit sind auch erfasst:

- urgewählte Bürgermeister / Landräte
- von einem Gremium (Stadtrat) gewählte Beigeordnete
- sonstige Wahlbeamte (z. B. Landesdirektor LWL)



Eine Versorgungslastenteilung findet auch statt, wenn die wechselnde Person bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsel beim abgebenden Dienstherrn einen Versorgungsanspruch erworben hat und ggfs. Versorgungsbezüge erhält.

Begründung:

Ruhensregelung nach § 66 LBeamtVG (Einkommensanrechnung der aktiven Bezüge) anschließend § 67 LBeamtVG (Anrechnung der neuen Versorgung).



Beispiel:

Ein Bürgermeister tritt nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Gleichzeitig wird der Beamte bei einem anderen Dienstherrn zum Landrat gewählt. Es ist eine Abfindung vom abgebenden Dienstherrn zu zahlen.

TOP 3.4 Arbeitsausschuss Fachvereinigung Beamtenversorgung

März 2017 Karlsruhe und September 2017 Köln

Begründung: **lückenloser Wechsel**



Anmerkung:

Eintritt in den Ruhestand erfolgt in NRW in der Regel nur bei Wechsel in eine niedrigere Besoldungsgruppe (siehe § 81 Abs. 4 LBeamtVG).



Beispiel:

Ein Bürgermeister tritt nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Gleichzeitig wird der Beamte bei einem anderen Dienstherrn in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis berufen. Es ist ein Abfindung vom abgehenden Dienstherrn zu zahlen.

Zustimmungserfordernis:

Die Zustimmung gilt als unwiderruflich erteilt, wenn mit Zeitablauf eines Beamten- oder Soldatenverhältnisses auf Zeit ein neues Beamten-, Soldaten- oder Richter Verhältnis bei einem anderen Dienstherrn begründet wird (Tz 3.1 zu § 3 Abs. 1 DA zum Staatsvertrag).



Eine Versorgungslastenteilung erfolgt nicht, wenn ein Ruhestandsbeamter nach einer zeitlichen Unterbrechung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wird. Dies gilt auch bei kommunalen Wahlbeamten.

Beispiel

Eintritt in den Ruhestand bei Stadt A: 01.10.2019

Neuernennung beim Kreis B: 01.01.2021

Es liegt kein Dienstherrwechsel vor.

TOP 4.1 AKVers April 2018 in Bremerhaven.



Eine Versorgungslastenteilung erfolgt auch nicht, wenn ein Beamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird.

siehe DA 3.1 Abs. 4 zu § 3 Staatsvertrag

Ausnahme

Dienstherrenwechsel vor dem 01.01.2011. § 107 b BeamtVG findet Anwendung. Der Beamter tritt vor dem 01.01.2011 in den einstweiligen Ruhestand. Der Eintritt in den dauernden Ruhestand erfolgt aber nach Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Es liegt ein Schwebefall nach § 11 Staatsvertrag vor. Die Abfindung ist zum Zeitpunkt des Erreichens der beim abgebenden Dienstherren maßgeblichen Altersgrenze zu zahlen.



Abs. 4

Unschädliche Unterbrechung bei Übernahme einer Person auf Grund von gesetzlicher Verpflichtung und eine Nachversicherung ist nicht erfolgt bzw. die Nachversicherung ist rückabgewickelt worden (z.B. Soldat auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein)

oder

bei allgemein arbeitsfreien Tagen (z. B. 1. Mai, Weihnachten)



// Unterschied VLVG und LBeamtVG

Beispiel VLVG:

Beamter, geb. 13.07.1985

Ernennung zum Sekretäranwärter bei Stadt A am 01.08.2005

Sekretär z. A. 01.08.2007

Entlassung 31.08.2011

Ernennung zum Inspektoranwärter bei Kreis B 01.09.2011

Bei der damaligen Rechtslage war keine Zustimmung zum Dienstherrnwechsel erforderlich. Deshalb muss sich Stadt A an den Versorgungslasten beteiligen.



// Unterschied VLVG und LBeamtVG

Beispiel LBeamtVG:

Beamter, geb. 13.07.1990	
Ernennung zum Sekretäranwärter bei Stadt A am	01.08.2010
Sekretär	01.08.2012
Entlassung	31.08.2016
Ernennung zum Inspektoranwärter bei Kreis B	01.09.2016

Nach § 95 Abs. 1 LBeamtVG muss der abgebende Dienstherr vor dem Wechsel die Zustimmung erteilen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Staatsvertrag (siehe auch TOP 3.5 Arbeitsausschuss BV März 2015 in Freiburg). Daher liegt keine Versorgungslastenteilung vor.



Abfindung

Grundsatz:

Die Versorgungslastenverteilung erfolgt durch Zahlung einer

ABFINDUNG

Die Abfindung ist das Produkt aus:

// Bezüge

// Dienstzeit in Monaten

// Bemessungssatz



Abs. 2

Definition der Begriffe

Bemessungsgrundsatz:

Der Bemessungsgrundsatz hängt ab vom Alter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

// bis zur Vollendung des 30 Lj. —————→ 15 v. H.

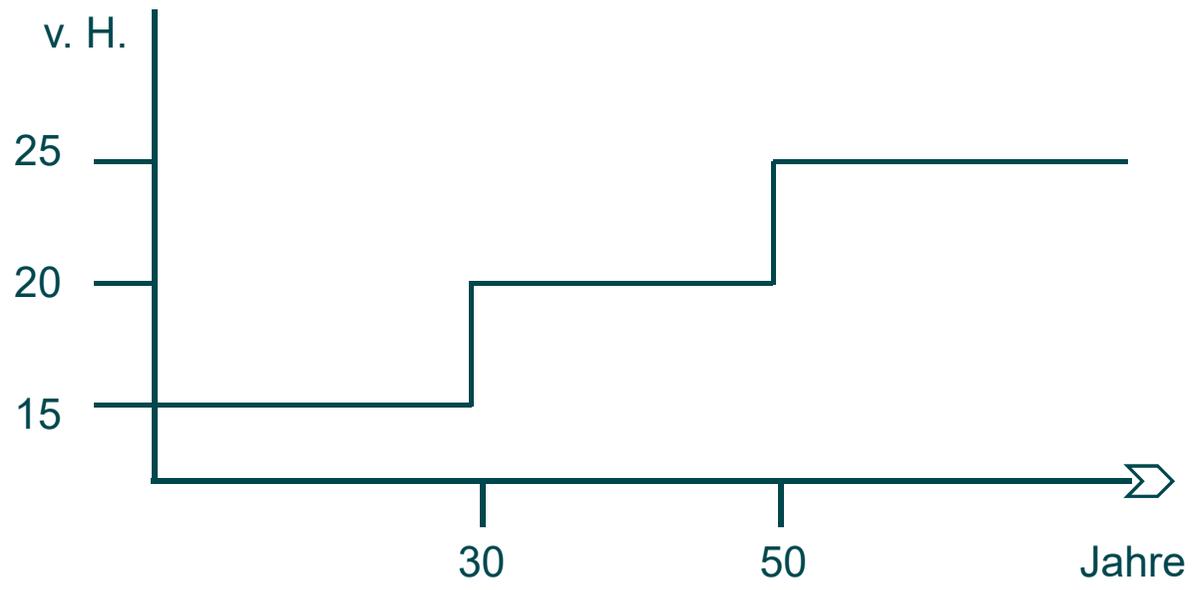
// bis zur Vollendung des 50 Lj. —————→ 20 v. H.

// nach Vollendung des 50 Lj. —————→ 25 v. H.

// Professoren generell —————→ 25 v. H.

// § 96 LBeamtVG

Bemessungssatz





Abs. 3

Berechnungsregelungen

Es gelten die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Wechsels beim abgebenden Dienstherrn.

Folge: **keine Nachberechnungen**

Dies gilt auch, wenn die Abfindung erst nach Inkrafttreten der Besoldungserhöhung berechnet wird.

(Beschluss AKVers 17.-19.04.2012 in Ulm TOP 2.2)

und



Beschluss AKVers 17.-19.04.2018 in Bremerhaven TOP 4.2

Besoldungserhöhungen werden bei der Abfindungsberechnung erst ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes zur Besoldungsanpassung im Gesetzblatt berücksichtigt. Abschlagszahlungen im Vorgriff auf eine künftige Bezügeanpassung bleiben außer Betracht.



Abs. 4 Satz 1

Sonderbestimmung für Beamte auf Zeit

Ein Beamter auf Zeit wechselt nach Ablauf der Dienst- oder Amtszeit den Dienstherrn, tritt aber beim abgebenden Dienstherrn nicht in den Ruhestand.

Der abgebende Dienstherr muss eine Abfindung zahlen in Höhe der fiktiven Nachversicherungskosten.

Zeiten bei früheren Dienstherrn sind nicht einzubeziehen.



// § 96 LBeamtVG

Beispiel:

Bürgermeister, geb. 13.07.1976

gewählt zum 21.10.2015 bei Stadt A

Ende Wahlzeit mit Ablauf 31.10.2020

Alter: 44

Folge: Wartezeit nach § 118 LBG nicht erfüllt

Aber: Wahl zum 01.11.2020 zum Landrat bei Kreis B



// § 96 LBeamtVG

Dann →

Stadt A muss eine Abfindung nach § 96 Abs. 4 LBeamtVG an Kreis B zahlen.

Höhe: Anspruch auf fiktive Nachversicherung für Dienstzeit bei Stadt A.



Abs. 4 Satz 2

Ergänzungsregelung:

Der abgebende Dienstherr (nach Satz 1) hat auf Grund eines vorherigen Wechsels eine Abfindung (LBeamtVG, Staatsvertrag) erhalten (Seite 75 beachten).



- Weiterleitung des erhaltenen Betrages zzgl. Zinsen in Höhe von 4,5 v. H.
und
- Zahlung einer Abfindung für die bei ihm verbrachten Dienstzeiten
an den neuen Dienstherrn.



// § 97 LBeamtVG

Abs. 1: Bezüge

Definition der Begriffe

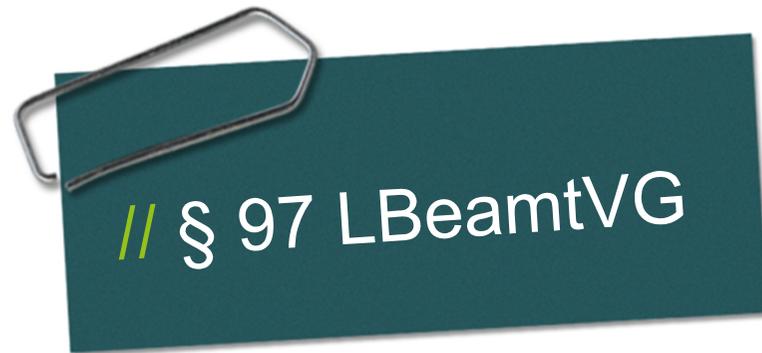
Bezüge sind die nach § 5 LBeamtVG ruhegehaltfähigen Bezüge.

Beim Grundgehalt ist die beim Wechsel erreichte Erfahrungsstufe / Dienstaltersstufe zu beachten.

Mindestdienst- oder Bezugszeiten bleiben unberücksichtigt.

Bspw. § 4 LBeamtVG, § 5 Abs. 3 LBeamtVG oder § 47 LBesG (10-jährige Verwendung bei Feuerwehrbeamten).

Bei Teilzeit sind die vollen Dienstbezüge anzusetzen.



Nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören

- der kinderbezogene Familienzuschlag/Kindersonderbetrag



Regelung für Soldaten auf Zeit:

Berechnung:

Abfindung auf Basis der Kosten einer fiktiven Nachversicherung mit einem Beitragssatz von 15 v. H.

Für die Berechnung werden somit die beitragspflichtigen Einnahmen zu Grunde gelegt.

Zum 01.01.2016 ist Art. 12 des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes in Kraft getreten. Bei einem nachzuversichernden Soldaten auf Zeit ist nach § 181 Abs. 2a SGB VI Beitragsbemessungsgrundlage die um 20 v. H. erhöhten beitragspflichtigen Einnahmen.

DA 4.4 zu Abs. 4 Satz 3 NEU

Es ist die nach § 181 Absatz 2a SGB VI erhöhte Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen.



Sonderzahlung

Die Sonderzahlung ist zum 01.01.2017 in die Dienstbezüge integriert worden. Deshalb ist diese nur noch bei nicht abgewickelten Schwebefällen zu berücksichtigen.

Der Kindersonderbetrag ist obwohl er statisch ist bei den Schwebefällen ebenfalls zu dynamisieren.



// § 97 LBeamtVG

Feuerwehruzulage

Nach § 50 Abs. 1 LBesG erhalten Beamte der Feuerwehr im Einsatzdienst eine Stellenzulage

⇒ Beamte der Kreise nur dann, wenn sie auch Einsatzdienst verrichten (Kreisleitstelle ist kein Einsatzdienst)

Diese Stellenzulage ist nach § 48 Abs. 5 LBesG ruhegehaltfähig, wenn der Beamte mindestens 10 Jahre zulagenberechtigt verwendet worden ist. Gilt ab dem 01.07.2016.



// § 97 LBeamtVG

Berechnung der Abfindung

Nach § 97 Abs. 1 LBeamtVG kommt es auf die Erfüllung von Mindestbezugszeiten nicht an.

Somit ist die Feuerwehrzulage unabhängig von der 10-Jahresfrist als ruhegehaltfähiger Bezug in die Berechnung einzubeziehen.

Aber: § 96 Abs. 3 LBeamtVG: Es sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Wechsels maßgebend.

Deshalb beachten: nächste Seite



// § 97 LBeamtVG

Stand ab 01.01.2017 (statisch)		
Zulage beträgt bis zu 1 Jahr Dienstzeit		0,00 €
Zulage beträgt ab 1 Jahr Dienstzeit	A 6	66,87 €
	A 7 und A 8	66,08 €
	ab A 9	65,28 €
Zulage beträgt ab 2 Jahren Dienstzeit	A 6	133,75 €
	A 7 und A 8	132,16 €
	ab A 9	130,56 €



Berechnung ab 01.01.2017 mit eingebauter Sonderzahlung

1. Beispiel NRW

Oberinspektor, verheiratet, 2 Kinder

Dienstbezüge nach § 5 LBeamtVG

Grundgehalt A 10 Stufe 6 3.535,79 €

Familienzuschlag Stufe 1 148,52 €

Strukturzulage 100,39 €

Gesamt 3.784,70 €

x Einbaufaktor 0,99349 (§ 5 Abs. 1 LBeamtVG) 3.760,06 €

siehe auch AKVers 16. bis 18.04.2013 in St. Ingbert TOP 2.4 und
23. bis 25.10.2018 in Berlin TOP 4.1



// § 97 LBeamtVG

2. Beispiel NRW

Feuerwehrbeamter über 1 Jahr, verheiratet, 2 Kinder

Dienstbezüge nach § 5 LBeamtVG

Grundgehalt A 7 Stufe 3	2.674,05 €
Familienzuschlag Stufe 1	143,16 €
Strukturzulage	23,36 €
Feuerwehrezulage	66,08 €
gesamt	2.906,65 €
x Einbaufaktor 0,99518	2.892,64 €



// Sonderzahlung und Feuerwehruzulage bei Schwebefällen

1. Schwebefälle werden mit der Besoldungstabelle zum **Zeitpunkt der Berechnung** ermittelt.

Laut Mail vom Finanzministerium vom 20.12.2016 (Zeitpunkt der Zahlung):

„Eine Optimierung der Arbeitsabläufe könnte hier evtl. durch eine Absprache zwischen den einzelnen Dienstherren möglich sein, so dass nur noch einmal eine Berechnung zu erstellen ist.“

Besprechung LBV, RVK und kwv April 2017

2. Berechnung zwischen dem 01.07.2016 – 31.12.2016

Die Wechsel fanden vor dem 01.07.2016 statt. Hier ist die Sonderzahlung weiterhin zu berücksichtigen.

Folge: Die Feuerwehruzulage wird über die Sonderzahlung einbezogen.



// Sonderzahlung und Feuerwehrzulage bei Schwebefällen

3. Berechnung ab dem 01.01.2017

Es ist die Besoldungstabelle mit der eingebauten Sonderzahlung anzuwenden.

Die Feuerwehrzulage dürfte nicht berücksichtigt werden.

Mail vom Finanzministerium vom 31.03.2017

Aber: Vorher wurde sie zu mindestens durch die Sonderzahlung berücksichtigt.

Sie führt letztendlich beim letzten Dienstherrn zu einer Versorgungslast.

Deshalb haben RVK und kww entschieden, dass die Feuerwehrzulage einbezogen wird.

LBV ist weisungsgebunden, hat aber nicht so viele Fälle.

4. Berechnung nach § 102 LBeamtVG

Für die Berücksichtigung der Besoldungstabelle ist der letzte Wechsel maßgeblich.

Besprechung LBV, RVK und kww vom 11.04.2017



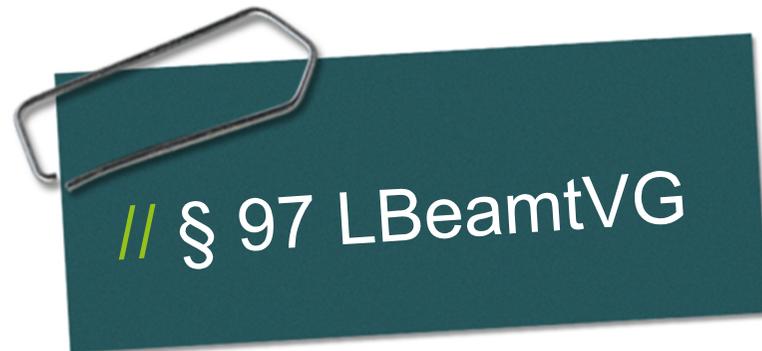
Dienstherrenwechsel und gleichzeitige Rückernennung

Beispiel

Beamter Bes.Gr. A 12 Stufe 6 wechselt zum 01.07.2021 vom Land Niedersachsen zur Stadt A in NRW. Hier erhält der Beamte die Bes.Gr. A 11 Stufe 6. Das Land Niedersachsen händigt dem Beamten eine Ernennungsurkunde zum 30.06.2021 mit der Bes.Gr. A 11 aus. Die Versetzung erfolgt dann zum 01.07.2021.

Die Abfindung wird unter Berücksichtigung von Bes.Gr. A 11 berechnet.

TOP AKVers April 2018 Bremerhaven



Abs. 2: Dienstzeiten

Definition der Begriffe

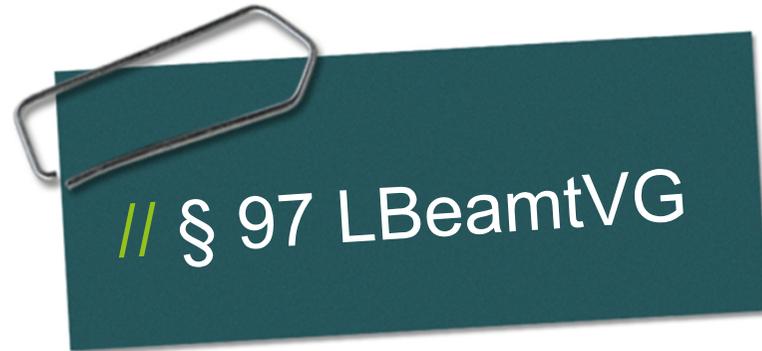
Erfasst sind Dienstzeiten beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherrn im Beamtenverhältnis nach § 1 Abs. 1. Richter nach Abs. 2 sind nicht erwähnt*.

Ausgenommen sind Beamte auf Widerruf und Nachversicherungszeiten. Abordnungszeiten sind dem aufnehmenden Dienstherrn zuzurechnen.

Ausnahme: Versorgungszuschlag

Hinweis zur Abordnungszeit: Entgegen § 107 b BeamtVG (hier abgebender Dienstherr)

*Aber: Gesetzesbegründung verweist auf § 94 LBeamtVG komplett.
Also auch Richter und DO-Angestellte.



Abs. 2: Dienstzeiten

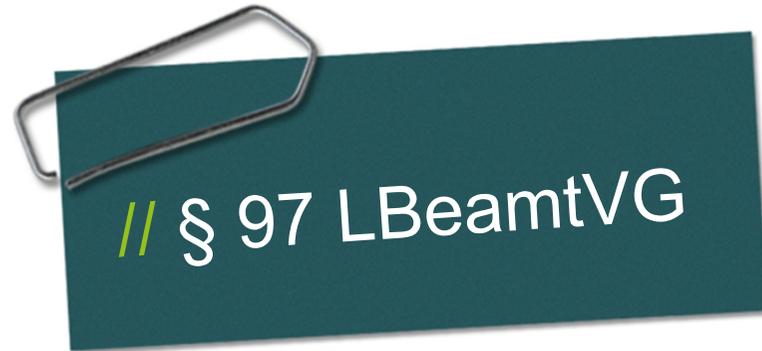
Einzubeziehen sind auch Zeiten bei Dienstherrn außerhalb des LBeamtVG,



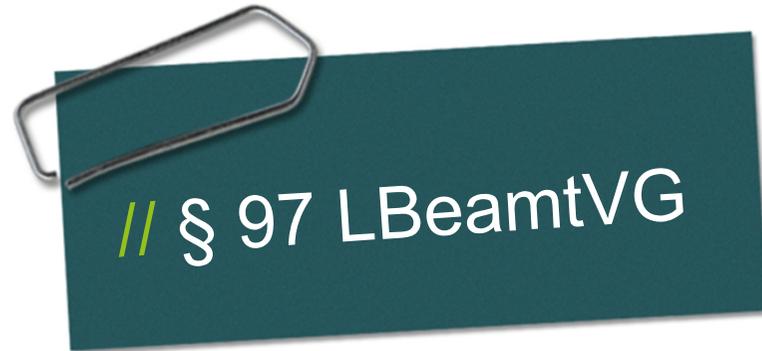
sie ruhegehaltfähig sind.

Das gilt für Zeiten im Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis*.

*nicht Grundwehrdienst

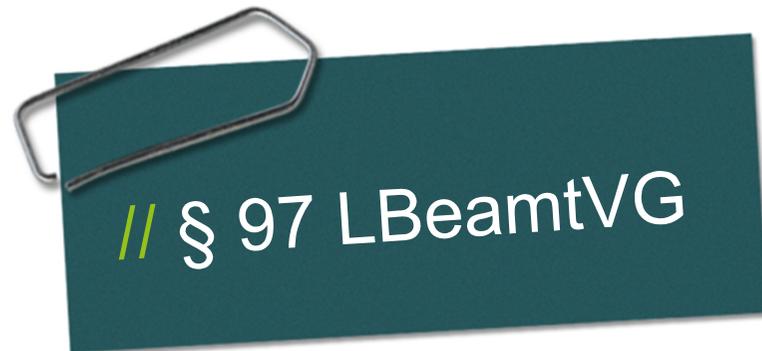


Besonderheiten:



// § 97 LBeamtVG

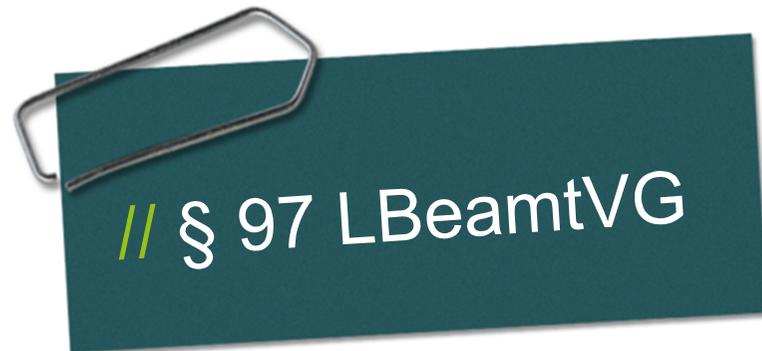
Wehrdienstzeiten innerhalb und außerhalb des Beamtenverhältnisses



Wie ist Ihre Meinung?

§ 6 LBeamtVG	01.08.2005 – 31.07.2007	}	Gemeinde A
§ 6 LBeamtVG	01.08.2007 – 31.07.2008		Bundeswehr
§ 6 LBeamtVG	01.08.2008 – 31.03.2014		Gemeinde A
§ 6 LBeamtVG	01.04.2014 b.a.w.		Gemeinde B

Wie ist die Verteilungszeit bei Gemeinde A anzusetzen, mit Bundeswehrzeit oder ohne?

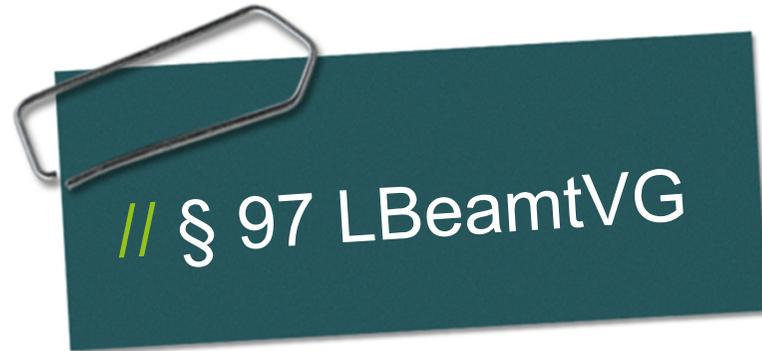


Abwandlung 1

§ 8 LBeamtVG	01.08.2004 – 31.07.2005	Bundeswehr
§ 6 LBeamtVG	01.08.2005 – 31.03.2014	Gemeinde A
§ 6 LBeamtVG	01.04.2014 b.a.w.	Gemeinde B

Abwandlung 2

§ 6 LBeamtVG	01.08.2005 – 31.07.2009	Gemeinde A (Entlassung)
§ 8 LBeamtVG	01.08.2009 – 31.07.2010	Bundeswehr
§ 6 LBeamtVG	01.08.2010 b.a.w.	Gemeinde B



Ergebnis:

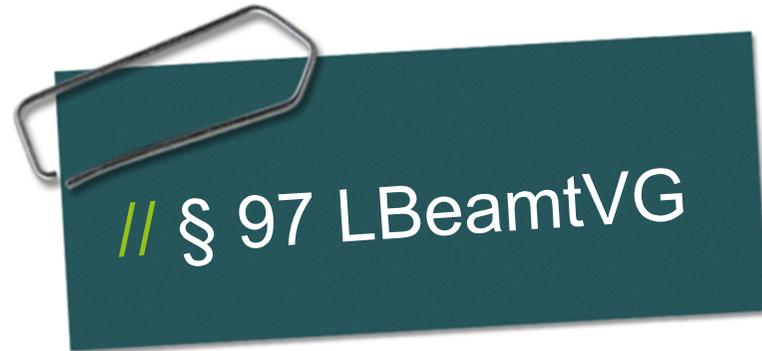
Die Bundeswehrzeit ist in die Verteilungszeit mit einzubeziehen, da sie während des Beamtenverhältnisses abgeleistet wurde (Finanzministerium vom 20.02.2014)

Abwandlung 1

Die Zeit liegt vor dem Beamtenverhältnis und ist deshalb **nicht** einzubeziehen.

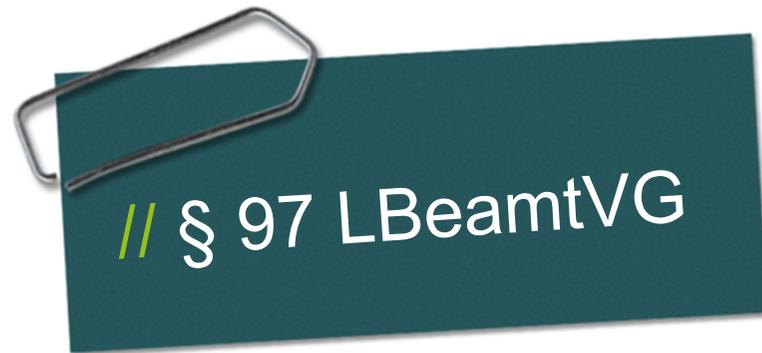
Abwandlung 2

Die Zeit liegt zwischen zwei Beamtenverhältnissen und ist deshalb **nicht** einzubeziehen.



// § 97 LBeamtVG

Doppelte ruhegehaltfähige Dienstzeiten



Es gibt Dienstzeiten, die doppelt angerechnet werden.

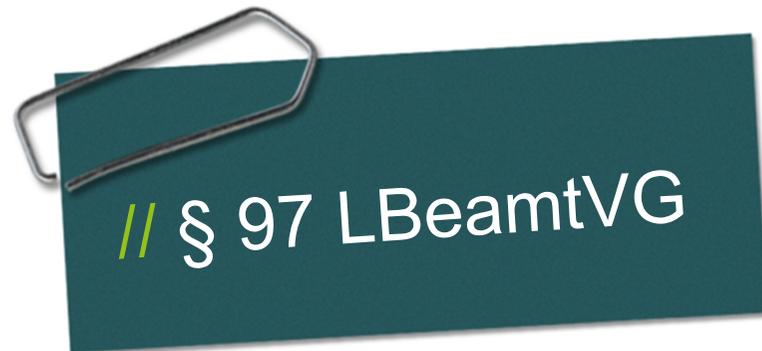
Ein Beispiel ist die Dienstzeit zur Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern nach § 3 Abs. 1 BeamtvÜV jetzt § 87 Abs. 1 Nr. 5 LBeamtVG.

Diese Zeit wird bei der Abfindung nur einfach berücksichtigt.

Nach TOP 4.2 der Besprechung des AKVers vom 19. – 21.04.2016 in Limburg gilt dies auch für Zeiten nach § 15 Abs. 2 LBeamtVG (Einsatz in Ländern, in denen Beamte gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt werden; z. B. ISAF Auslandseinsatz in Afghanistan).



Umrechnung von Tagen in Monate



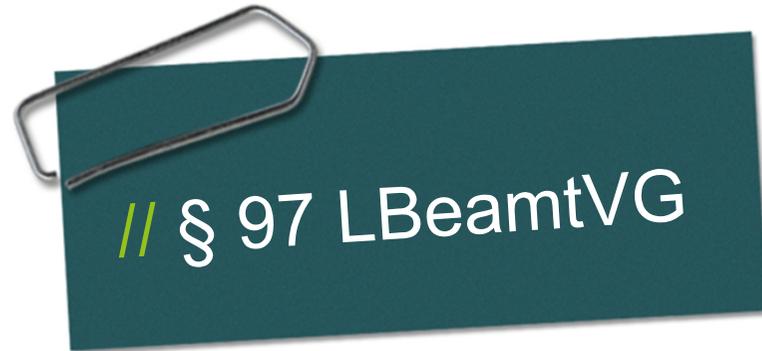
Die nach § 97 Abs. 2 LBeamtVG zu berechnende Dienstzeit ist immer nach der Formel

Tage : 365 x 12

auszurechnen.

Das gilt auch, wenn die Dienstzeit nur volle Monate umfassen sollte.

01.01.2014 – 31.10.2017 = 46 Monate



Es ist aber zu rechnen:

01.01.2014 – 31.12.2016 = 3 Jahre = 36,00 Monate

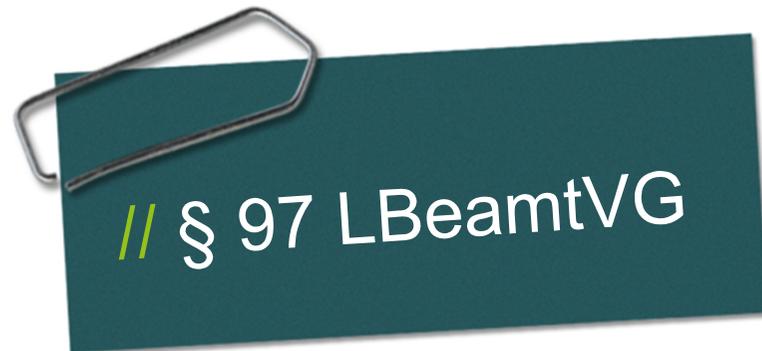
01.01.2017 – 31.10.2017 = 304 Tage = 9,99 Monate

45,99 Monate

= 45 volle Monate



Abordnungszeiträume vor dem 01.07.2016



Nach § 97 Abs. 2 LBeamtVG sind Abordnungszeiten dem aufnehmenden Dienstherrn zuzurechnen.

Das gilt auch für Abordnungszeiten, die vor dem 01.07.2016 liegen!

(analog AKVers September 2011 in Magdeburg TOP 3.10.4)



Schalntag

Bei einem Dienstherrnwechsel in einem Schaltjahr ist der 29. Februar als Tag bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit mitzurechnen.

AKVers April 2017 in Hamburg TOP 4.5



Beispiel I

Beamter bei Gemeinde A, geb. am 13.07.1978

Dienstzeit ohne Anwarterzeit (01.09.2003 – 31.08.2021)

= 18 Jahre = 216 Monate

Wechsel zu Gemeinde B: 01.09.2021

Zuletzt Amtmann // BDA: 01.08.1999 // verheiratet

Daraus folgt: A 11 Erfahrungsstufe 9

Alter beim Wechsel 41 Jahre Faktor = 20 v. H.



Beispiel I

Berechnung

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

A 11 Stufe 9	4.194,27 €
Familienzuschlag	148,52 €
Zulage	<u>100,39 €</u>
	4.443,18 €
Einbaufaktor 0,99349	4.414,25 €

Abfindungsbetrag:

4.414,25 € x 216 Mon. x 20 v. H.	<u>190.695,60 €</u>
----------------------------------	---------------------



Beispiel II

Beamtin Land NRW, geb. am 13.07.1989
verheiratet, 1 Kind, BDA 01.07.2010

Ruhegehaltfähige Dienstzeit nach LBeamtVG

§ 11	01.10.09 – 25.08.14	=	2 J. 125	T. (Studium)
§ 6	01.10.14 – 30.09.16	=	2 J. 0	T. (Referendarin)
§ 6	01.10.16 – 30.09.18	=	2 J. 0	T.
§ 6	01.10.18 – 15.05.21 in Teilzeit (1/2)	=	1 J. 113,5	T.

Beförderung nach A 14 am 01.03.2021

Wechsel zur Stadt A am 16.05.2021



Beispiel II

Berechnung der Abfindung

1. Dienstzeit

01.10.16 – 30.09.18	=	2 Jahre	0 Tage
01.10.18 – 15.05.21	=	<u>1 Jahr</u>	<u>113,50 Tage</u>
		3 Jahre	113,50 Tage

3 Jahre	=	36 volle Monate	
113,5 Tage	=	<u>3 volle Monate</u>	(3,73)
gesamt	=	39 volle Monate	



Beispiel II

Berechnung der Abfindung

2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge beim Wechsel

Grundgehalt A 14* Stufe 5	4.739,30 €
Familienzuschlag	<u>148,52 €</u>
gesamt	4.887,82 €
Einbaufaktor 0,99349	4.856,00 €

*§ 5 Abs. 3 LBeamtVG bleibt unberücksichtigt



Beispiel II

Berechnung der Abfindung

3. Faktor: Alter beim Wechsel: 31 Lj. vollendet = 20 v. H.

4. Abfindungsbetrag: $4.856,00 \text{ €} \times 39 \text{ Mon.} \times 20 \text{ v. H.} = \underline{\underline{37.876,80 \text{ €}}}$



Beispiel III

Beamter, geb. 13.07.1979 ist tätig bei Dienstherr A vom
01.09.2003 – 31.08.2013 = 10 Jahre = 120 Monate

Er wechselt durch Versetzung im Rahmen des Staatsvertrages oder VLVG
zu Dienstherr B zum 01.09.2013

Besoldungsgruppe A 10 Stufe 6, verheiratet

<u>Abfindung</u>	Grundgehalt	2.839,38 €
	Zulagen	81,11 €
	Familienzuschlag	<u>119,92 €</u>
		3.040,41 €
	SZ (30 v. H. ./ 12)	<u>76,01 €</u>
		3.116,42 €

3.116,42 € x 120 Monate x 20 v. H. = 74.794,08 € Abfindung 2013 gezahlt



Beispiel III

Der Beamte wechselt zum 01.03.2021 durch Versetzung zu Dienstherr C

Besoldungsgruppe A 11 Stufe 8 (Tabelle 01.01.2021)

Abfindung nach § 97 Abs. 1 LBeamtVG

Grundgehalt	4.095,76 €
Zulagen	100,39 €
Familienzuschlag	<u>148,52 €</u>
	4.344,67 €
Einbaufaktor 0,99349	<u>4.316,39 €</u>



Beispiel III

Abfindung: Der Zeitraum ist von beiden Dienstherrn zu nehmen

= 120 Monate + 90 Monate = 210 Monate:

4316,39 € x 210 Monate x 20 v. H. = 181.288,38 €



// § 98 LBeamtVG

Abs. 1

Weitere Zahlungsansprüche

Ein Dienstherrnwechsel erfolgt ohne die Voraussetzungen des § 95 LBeamtVG



kein Erstattungsanspruch

und

der abgebende Dienstherr hat aus einem vorherigen Wechsel
aber eine Abfindung nach LBeamtVG oder Staatsvertrag erhalten

(In der Aufzählung fehlt das VLVG siehe nächste Seite*)



Dann:

Weiterleitung des Betrages + 4,5 v. H. Zinsen berechnet ab
Zahlungseingang an den neuen Dienstherrn, wenn keine
Nachversicherung erfolgt ist.



// § 98 LBeamtVG

- * Stellungnahme Finanzministerium Herr Pelzer (FM, REF IV C 1) vom 14.06.2017 zum Protokoll Treffen LBV, RVK und kww:
 - „Wenn Abfindung in Anlehnung an Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag berechnet wurde, bestehen keine Bedenken § 98 Abs. 1 LBeamtVG analog anzuwenden. Aufzählung VLVG war nicht möglich, da Abfindung im VLVG nur Option war und deren Ausgestaltung nicht dort geregelt war“



// Beispiel 1

Beamter, geb. am 28.08.1983, verheiratet, BDA = 01.08.2004
Dienstzeit bei Dienstherr A 01.09.2006 – 31.08.2016

Wechsel zu Dienstherr B am 01.09.2016 durch Versetzung
Dienstzeit bei Dienstherr B 01.09.2016 – 31.10.2020

Wechsel zu Dienstherr C am 01.11.2020 durch Neubegründung
ohne Zustimmung



Berechnung des Abfindungsbetrages

A muss an B zahlen:

Dienstzeit: 10 Jahre = 120 Monate

Dienstbezüge:

Grundgehalt A 10 Stufe 6	3.047,72 €
Zulage	86,88 €
Familienzuschlag	<u>128,46 €* </u>
ruhegehaltf. Dienstbezüge	3.263,06 €
zzgl. SZ (30 v. H. ./ 12)	81,58 €**
gesamt	<u>3.344,64 €</u>

* vor Korrektur

**vor der „Klarstellung“ durch das Finanzministerium



Berechnung des Abfindungsbetrages

Alter beim Wechsel:

33 Jahre, Faktor = 20 v. H.

Berechnung:

$3.344,64 \text{ €} \times 120 \text{ Monate} \times 20 \text{ v. H.} = \underline{\underline{80.271,36 \text{ €}}}$



Berechnung des Abfindungsbetrages

Nach dem Wechsel von **B** nach **C** muss **B** den Betrag an **C** weiterleiten und verzinsen.

Zeitraum bei Dienstherr B
01.09.2016 – 31.10.2020 = 4 Jahre 61 Tage
= 1521 Tage

Verzinsung: 4,5 v. H. pro Jahr, es gelten 365 Zinstage
Keine Zinseszinsberechnung



Berechnung des Abfindungsbetrages

Berechnung: $80.271,36 \text{ €} \times 4,5 \text{ v. H.} \times 1.521/365 \text{ Tage} = 15.052,52 \text{ €}$

B muss also zahlen

Abfindung	80.271,36 €
Zinsen	<u>15.052,52 €</u>
gesamt	<u>95.323,88 €</u>



// Beispiel 2

Beamter, geb. am 28.08.1984

Soldat auf Zeit vom 01.09.2006 – 31.08.2018

Dienstherr A

01.09.2018 – 31.08.2021 Beamtenverhältnis auf Widerruf

Dienstherr B

01.09.2021 Berufung zum Inspektor auf Probe

Dienstherr A hat vom Bund eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten.



// Beispiel 2

Der direkte Wechsel im Anschluss des Vorbereitungsdienstes führt zu keiner Versorgungslastenteilung zwischen A und B. Der Wechsel aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ist als Dienstherrnwechsel nach § 2 Satz 2 VLT-StV ausgenommen.



// Beispiel 2

Die Voraussetzungen für die Weitergabe der Abfindung vom Bund ist nach § 7 Abs. 1 VLT-StV nicht erfüllt.

Hierzu TOP 3.1 Protokoll AKVers. 19. - 21.10.2021 in Berlin

Weiterleitung der erhaltenen Abfindung in analoger Anwendung von § 7 Abs. 1 VLT-StV an den aufnehmenden Dienstherren.

Damit auch analoge Anwendungen nach § 98 Abs. 1 LBeamtVG.



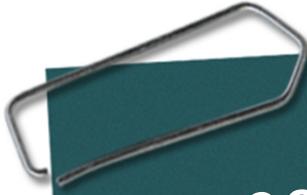
// § 98 LBeamtVG

Abs. 2

Variante 1

Der aufnehmende Dienstherr erhält vom abgebenden Dienstherrn eine Abfindung.

Der Beamte scheidet danach unversorgt beim neuen Dienstherrn aus.



// § 98 LBeamtVG

Dann

muss der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Nachversicherungskosten erstatten.

Es sind die vollen Kosten der Nachversicherung des abgebenden Dienstherrn zu erstatten. Unerheblich hierbei ist, ob sämtliche Zeiträume zu den Dienstzeiten nach § 6 VLT-StV zählen (z. B. Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf).

TOP 4.4 AKVers 19. – 21.04.2016 in Limburg

Gilt auch für LBeamtVG.



Der Dienstherr bei dem der Beamte unversorgt ausscheidet, muss die vorherigen Dienstherrn unverzüglich informieren.

Erfolgt eine verspätete Mitteilung hat der Dienstherr auch die dadurch verursachten Säumniszuschläge zu erstatten.

DA 7.2 Abs. 3 zu § 7 Staatsvertrag



// § 98 LBeamtVG

Variante 2

Der aufnehmende Dienstherr erhält vom abgebenden Dienstherrn eine Abfindung.

Der Beamte scheidet danach unversorgt beim neuen Dienstherrn aus.

Aber: Es besteht ein Versorgungsanspruch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn.



// § 98 LBeamtVG

Dann

muss der aufnehmende Dienstherr die erhaltene Abfindung zzgl. Zinsen in Höhe von 4,5 v. H. ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den abgebenden Dienstherrn zurückzahlen.



// § 99 LBeamtVG

Abs. 1

Dokumentations- / Zahlungsmodalitäten

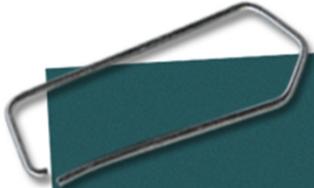
Pflicht zur Durchführung des Verfahrens und zur Berechnung liegt beim abgebenden Dienstherrn!

Es besteht Nachweispflicht!

Abs. 2

Die Zahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Wechsel erfolgen!

Im Falle des **§ 95 Abs. 4 Nr. 2** innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.



// § 99 LBeamtVG

Abs. 3

Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Abs. 4

Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden,



durch die Mitglieder auf die kvw-Beamtenversorgung



Laufende Erstattung nach § 107 b BeamtVG und VLVG

Der Dienstherrnwechsel und der Versorgungsfall sind vor dem
01.07.2016 eingetreten.

Bestandsfälle





Die laufende Erstattung wird mit den bisherigen Anteilen fortgeführt.

Eine nachträgliche Abfindung ist nicht vorgesehen.

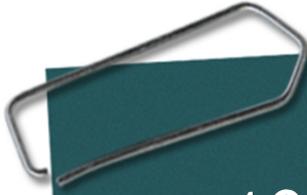


Abs. 1

Der Dienstherrnwechsel ist vor dem 01.07.2016 eingetreten, der Ruhestand erfolgt danach

„SCHWEBEFÄLLE“





// § 101 LBeamtVG

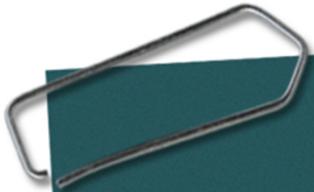
Abs. 2

Dann gilt Folgendes:

§ 107 b BeamtVG oder VLVG entfällt.

Der / die verpflichtete(n) Dienstherr(en) zahlt(en) eine Abfindung an den aufnehmenden (berechtigten) Dienstherr(en).

Die Abfindung berechnet sich nach den §§ 96 und 97 LBeamtVG mit folgenden Sonderregelungen:



// § 101 LBeamtVG

Abs. 2

- Maßgeblich ist die Besoldungstabelle zum Zeitpunkt der Zahlung oder des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand (Abweichung von § 96 Abs. 3 LBeamtVG; siehe Seite 32).
- Liegen mehrere Wechsel nach § 107 b BeamtVG oder VLVG vor, wird immer nur die Dienstzeit bei dem jeweiligen Dienstherrn angesetzt. (Abweichung von § 97 Abs. 2 LBeamtVG).



// § 101 LBeamtVG

Abs. 2

- Liegen auch Wechsel vor, in denen § 107 b BeamtVG oder VLVG nicht gelten, ist die Dienstzeit quotenmäßig auf die zahlungspflichtigen und berechtigten Dienstherrn aufzuteilen. (Abweichung von § 97 Abs. 2 LBeamtVG).
- Erfolgte ein Dienstherrnwechsel bis zum 28.11.2008 (Inkrafttreten VLVG) ohne Zustimmung, wird die ganze Dienstzeit dem zahlungspflichtigen Dienstherrn zugeschlagen. Anmerkung: Beim VLVG war eine Zustimmung nicht erforderlich. (siehe auch Seite 27)



// § 101 LBeamtVG

Abs. 3 **Zahlungszeitpunkt**

Innerhalb von 6 Monaten nach Unterrichtung über den Eintritt des Versorgungsfalles.

Es besteht die Möglichkeit zu einer früheren Zahlung.
Mail vom Finanzministerium vom 31.03.2017: Kann vom aufnehmenden Dienstherrn nicht abgelehnt werden.

Bei der Berechnung der Quotelung ist bis zur gültigen Altersgrenze zu berechnen.

Abs. 4

Es besteht gegenseitige Informationspflicht.



// Beispiele

Beispiel I

Beamter, geb. am 13.07.1970, vh, BDA 01.07.1991

Dienstzeit bei Dienstherr A (01.09.1993 – 31.08.2008)

Wechsel zu Dienstherr B am 01.09.2008 durch Versetzung als
Oberinspektor.

Folge: § 107 b BeamtVG

Eintritt in den Ruhestand bei Dienstherr B: 01.08.2037
wegen Altersgrenze als Amtsrat.

Vorgezogene Zahlung zum 01.12.2020



Beispiel I

Berechnung des Abfindungsbetrages

Dienstzeit bei Dienstherr A = 15 Jahre = 180 Monate

Faktor: 20 v. H. (Alter beim Wechsel: 38 Jahre)

Dienstbezüge am 01.12.2020

Grundgehalt A 10 Stufe 8	3.725,57 €
Zulage	99,00 €
Familienzuschlag	<u>146,46 €</u>
	3.971,03 €
Einbaufaktor 0,99349	3.945,18 €



Beispiel I

Berechnung des Abfindungsbetrages

Abfindungsbetrag:

$$180 \text{ Monate} \times 3.945,18 \text{ €} \times 20,00 \text{ v. H.} = \underline{\underline{142.026,48 \text{ €}}}$$



Beispiel I

Berechnung des Abfindungsbetrages zum Eintritt in den Ruhestand 01.08.2037

Maßgeblich ist die Besoldungstabelle im Jahr 2037

Unterstellte fiktive Erhöhung der regulären Dienstbezüge um 10 v. H.

Grundgehalt A 10 Stufe 8	4.098,13 €
Zulage	108,90 €
Familienzuschlag	<u>161,11 €</u>
gesamt	4.368,14 €
x Einbaufaktor 0,99349	4.339,70 €



Abfindungsbetrag:

$$180 \text{ Monate} \times 4.339,70 \text{ €} \times 20 \text{ v. H.} = \underline{156.229,20 \text{ €}}$$

Unterstellte fiktive Erhöhung der regulären Dienstbezüge um 20 v. H.

Grundgehalt A 10 Stufe 8	4.470,68 €
Zulage	118,80 €
Familienzuschlag	<u>175,75 €</u>
gesamt	4.765,23 €
x Einbaufaktor 0,99349	4.734,21 €

Abfindungsbetrag:

$$180 \text{ Monate} \times 4.734,21 \text{ €} \times 20 \text{ v. H.} = \underline{170.431,56 \text{ €}}$$



// Zum Vergleich Verzinsung nach Staatsvertrag

Wechsel: 01.09.2008

Dienstbezüge am 31.08.2008

Grundgehalt A 10 Stufe 8	2.714,23 €
Zulage	73,29 €
Familienzuschlag Stufe 1	108,34 €
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	<u>2.895,86 €</u>
Sonderzahlung (30 v. H. : 12)	<u>72,40 €</u>
gesamt	2.968,26 €



// Zum Vergleich Verzinsung nach Staatsvertrag

Berechnung des Abfindungsbetrages

Dynamisierung bis zum 01.01.2011 (Inkrafttreten des Staatsvertrages)

Zeitpunkt	Vomhundertsatz	=	
01.03.2009	3,0	=	3.057,31 €
01.03.2010	1,2	=	3.094,00 €

Abfindungsbetrag:

$$180 \text{ Monate} \times 3.094,00 \text{ €} \times 20,00 \text{ v. H.} = \underline{111.384,00 \text{ €}}$$

Dieser Betrag ist dann bis zum Eintritt in den Ruhestand jährlich mit 4,5 v. H. zu verzinsen.



// Zum Vergleich Verzinsung
nach Staatsvertrag

Berechnung des Abfindungsbetrages

Zeitraum:

01.01.2011 – 31.07.2037 = 26 Jahre und 212 Tage

Verzinsung:

111.384,00 € x 4,5 v. H. x 26 Jahre = 130.319,28 €

111.384,00 € x 4,5 v. H. x 212/ 365 = 2.911,24 €

Zinsen: 133.230,52 €

Gesamtzahlung am 01.08.2037: **244.614,52 €**



Verzinsung

§ 11 Staatsvertrag: Der Zeitraum endet bei Anzeige der Zahlungsbereitschaft + 3 Tage nach Absendung der Berechnung.

§ 12 Staatsvertrag: Verzinsung bis zum Tag der erneuten Versetzung.

Ansonsten,
Verzinsung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.



Beispiel II

Dienstzeit A	01.07.1981 – 30.06.1994	= 13 Jahre = 4.745 Tage
Dienstzeit B	01.07.1994 – 30.06.2009	= 15 Jahre = 5.475 Tage
Dienstzeit C	01.07.2009 – 30.06.2021	= 12 Jahre = 4.380 Tage

Wechsel von A nach B

nicht

§ 107 b BeamtVG

Wechsel von B nach C

§ 107 b BeamtVG



Beispiel II

Berechnung der Dienstzeiten nach § 101 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG

Dienstzeit B + Dienstzeit C = 5.475 Tage + 4.380 Tage = 9.855 Tage

B erhält als Dienstzeit von A dazu:

$5.475/9.855$ Tage von 4.745 Tagen = 2.636,11 Tage = 86,66 Monate*

Verteilungszeit bei B:

180 Monate + 86 Monate = 266 volle Monate

* AKVers 25. – 27.04.2017 in Hamburg: Sowohl die Zeiten des abgebenden Dienstherrn als auch die Quotelungszeiten werden abgerundet.



Berechnung des zu quotelnden Anteils



Bei der Berechnung der Quote ist nur bei **Prognosen** über künftige Dienstzeiten beim berechtigten Dienstherrn fiktiv auf die volle regelmäßige Arbeitszeit abzustellen.

siehe AKVers Februar 2012 in Stuttgart TOP 3.3 / 6 und AKVers Oktober 2020 in Dresden TOP 4.2



Zahlungspflichtige Dienstherrn müssen sich im Rahmen der Quotelung auch zeitlich nachfolgende Dienstzeiten bei weiteren Dienstherrn zurechnen lassen.

AKVers Oktober 2018 in Berlin TOP 4.3



Beispiel III

Beamtin, geb. 30.10.1960

abgeleistete Dienstzeiten

Dienstherr A	01.08.1979 – 30.04.1982		= 2 J. 273 Tage
Dienstherr B	01.05.1982 – 12.12.1984		= 2 J. 226 Tage
	13.12.1984 – 08.10.1987	50 v. H.	= 1 J. 150 Tage
	09.10.1987 – 08.04.1988	voll	= J. 183 Tage
	09.04.1988 – 08.08.1988	beurlaubt	
	09.08.1988 – 11.08.1988	50 v. H.	= - J. 1,5 Tage
beurlaubt vom	12.08.1988 – 05.01.1993		---
gesamt			4 J. 195,5 Tage



Dienstherr C	06.01.1993 – 31.03.2008	50 v. H.	= 7 J. 225 Tage
	01.04.2008 – 30.09.2008	70 v. H.	= - J. 128,10 Tage
	01.10.2008 – 31.12.2009	voll	= 1 J. 92 Tage
	01.01.2010 – 31.08.2010	34/41	= - J. 201,51 Tage
			<u>9 J. 281,61 Tage</u>

Dienstherr D	01.09.2010 – 28.02.2027	50 v. H.	= 8 J. 90,50 Tage
		voll	16 Jahre 181 Tage

Aufteilung Dienstzeit A + B

Summe Dienstzeit A + B = 7 Jahre 103,50 Tage = 2.658,50 Tage



Dienstherr C = 9 J. 281,61 Tage = 3.566,61 Tage oder 117,26 Monate
= 117 volle Monate

Dienstherr D = 16 Jahre 181 Tage = 6.021 Tage oder 197,95 Monate
= 197 volle Monate

Dienstzeit C + D = 3.566,61 Tage + 6.021 Tage = 9.587,61 Tage

Dienstherr C wird zugerechnet:

$$\frac{2.658,50 \text{ Tage} \times 3.566,61 \text{ Tage}}{9.587,61 \text{ Tage}} = 988,97 \text{ Tage (oder 32,51 Monate)}$$

Dienstzeit C = 32 Monate + 117 Monate = 149 Monate



Beispiel IV

Beamtin, geb. 05.01.1983, ledig, BDA 01.01.2004

Werdegang:

Kreis A NRW	01.09.2004 – 28.08.2007	Vorbereitungsdienst
	29.08.2007 – 31.07.2009	Angestellte
	01.08.2009 – 30.09.2012	Kreisoberinspektorin
Land NRW	01.10.2012 – 25.11.2014	Referendarin (Beamtenverhältnis)
Stadt A NRW	26.11.2014 – 31.01.2016	Verwaltungsrätin Versetzung
Kreis B NRW	01.02.2016	

Abfindungen sind bisher nicht geleistet worden.



Abfindung:

Wechsel vom Kreis A NRW zum Land NRW = VLVG (jetzt Schwebefall §101)

Land NRW zur Stadt A NRW = Referendariat = Keine Beteiligung

Stadt A NRW zum Kreis B NRW = VLVG (jetzt Schwebefall § 101)

Beide Abfindungen werden direkt mit dem Kreis B NRW abgewickelt.



Berechnung Kreis A: 01.07.2021

Grundgehalt A 10 Stufe 5	3.390,64 €
Zulage	100,39 €
gesamt	3.491,03 €
Einbaufaktor 0,99349	3.468,30 €

Dienstzeit:

01.08.2009 – 30.09.2012 1156 Tage
1156 Tage : 365 Tage x 12 38 volle Monate

Formel:

3.468,30 € x 15 v. H. (29 Jahre) x 38 Monate = 19.769,31 €



Berechnung Stadt A: 01.07.2021

Grundgehalt A 13 Stufe 6	4.657,40 €
Zulage	100,39 €
gesamt	4.757,79 €
Einbaufaktor 0,99349	4.726,82 €

Dienstzeit:

26.11.2014 – 31.01.2016 432 Tage
432 Tage : 365 Tage x 12 14 volle Monate

Formel:

4.726,82 € x 20 v. H. (33 Jahre) x 14 Monate = 13.235,10 €



Abwandlung:

Der Kreis A NRW hat bereits im Jahr 2012 eine Abfindung an das Land NRW in Höhe von fiktiv 15.000 € gezahlt. Eine Weiterleitung an die Stadt A in NRW hat nicht stattgefunden. Deshalb muss das Land NRW den Betrag direkt an den Kreis B NRW weiterleiten.

§ 98 Abs. 1 LBeamtVG analog (Weiterleitung mit 4,5 v. H. Zinsen)

Absendedatum 28.07.2021 plus 3 Tage 31.07.2021; Zahlungseingang Land NRW
01.12.2012 = Zinszeitraum 01.12.2012 – 31.07.2021

$$\frac{15.000 \text{ €} \times 3.163 \text{ Tage} \times 4,5}{365 \text{ Tage} \times 100} = 5.849,38 \text{ €}$$

$$15.000 \text{ €} + 5.849,38 \text{ €} = 20.849,38 \text{ €}$$



Beispiel V

Stadt A	01.07.2000 – 15.11.2008	8 Jahre 138 Tage
Stadt B	16.11.2008 – 31.12.2014	6 Jahre 46 Tage
Stadt C	01.01.2015 – 30.06.2047 (Altersgrenze)	

Der Wechsel von A nach B erfolgte durch Neuernennung ohne Zustimmung. Der Wechsel von B nach C erfolgte durch Versetzung.

Ergebnis: Zum Zeitpunkt des 1. Wechsels galt noch § 107 b BeamtVG.

Voraussetzung: Zustimmung des abgebenden Dienstherrn. Liegt hier nicht vor.

Also, keine Beteiligung

Damit muss B eine Abfindung einschließlich der gesamten Dienstzeit von A zahlen.



Abwandlung Beispiel V

Stadt A	01.07.2000 – 15.12.2008	8 Jahre 168 Tage
Stadt B	16.12.2008 – 31.12.2014	6 Jahre 16 Tage
Stadt C	01.01.2015 – 30.06.2047 (Altersgrenze)	

Der Wechsel von A nach B erfolgte durch Neuernennung ohne Zustimmung. Der Wechsel von B nach C erfolgte durch Versetzung.

Ergebnis: Bei beiden Wechseln galt bereits das VLVG.

Versorgungslastenverteilung ist auch bei Neuernennung ohne Zustimmung durchzuführen.

Deshalb müssen A und B jeder für seine Dienstzeiten eine Abfindung zahlen.



Beispiel VI

Beamter, geb. 28.08.1972

Dienstherr O (NI) 01.07.1992 – 31.07.2002

Wechsel durch Neuernennung ohne Zustimmung

Dienstherr N (NI) 01.08.2002 – 30.09.2003

Dienstherr L (NI) 01.10.2003 – 31.12.2007

Dienstherr E (TH) 01.01.2008 – 30.04.2009

Land Niedersachsen 01.05.2009 – 30.04.2010

Land NRW 01.05.2010 – 30.09.2012

Kreis NRW 01.10.2012 – 31.08.2014

Stadt NRW 01.09.2014 b.a.w.



Versorgungslastenverteilung

Stadt O zur Stadt N

Kein § 107 b BeamtVG wegen fehlender Zustimmung

Stadt N zur Stadt L

Stadt L zur Stadt E

Stadt E zum Land NI

Land NI zum Land NRW

Kein § 107 b BeamtVG, weil keine 5 Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung gestanden.

Land NRW zum Kreis NRW

Kreis NRW zum Stadt NRW

beide Wechsel VLVG = jetzt Schwebefälle



- Nach § 101 Abs. 2 Ziffer 2 zahlen das Land NRW und der Kreis NRW jeweils eine Abfindung für die dort verbrachten Zeiten
- Nach § 101 Abs. 2 Ziffer 3 sind die vorherigen Dienstzeiten bei anderen Dienstherrn zu quoteln, da keine Beteiligung vorliegt.
- Achtung:
Der Wechsel zwischen Stadt O und Stadt N erfolgte durch „feindliche Übernahme“.
§ 101 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 2 HS. 2
Der zahlungspflichtige Dienstherr (hier also Land NRW) muss den Dienstherrnwechsel ohne Zustimmung durchgeführt haben. Das ist hier nicht der Fall. ➡ Die Zeit ist auch zu quoteln.



Quotelungszeiten

	Zeitraum	Umfang
Stadt O (NI)	01.07.1992 – 31.07.2002	10 Jahre 31 Tage
Stadt N (NI)	01.08.2002 – 30.09.2003	1 Jahr 61 Tage
Stadt L (NI)	01.10.2003 – 31.12.2007	4 Jahre 92 Tage
Stadt E (TH)	01.01.2008 – 30.04.2009	1 Jahr 120 Tage
Land NI	01.05.2009 – 30.04.2010	1 Jahr --- Tage
gesamt		17 Jahre 304 Tage 6.509 Tage



	Zeitraum	Umfang
Land NRW	01.05.2010 – 30.09.2012	2 Jahre 153 Tage 883 Tage/ 29,03 Monate
Kreis NRW	01.10.2012 – 31.08.2014	1 Jahr 335 Tage 700 Tage/ 23,01 Monate
Stadt NRW	01.09.2014 – 31.08.2039	25 Jahre 9.125 Tage
gesamt		10.708 Tage



Formel:

$883 \text{ Tage} \cdot 10.708 \text{ Tage} \times 6.509 \text{ Tage} = 536,74 \text{ Tage} = 17,65 \text{ Monate}$

Ergebnis Land NRW: 17 Monate + 29 Monate = volle 46 Monate

Formel:

$700 \text{ Tage} \cdot 10.708 \text{ Tage} \times 6.509 \text{ Tage} = 425,50 \text{ Tage} = 13,99 \text{ Monate}$

Ergebnis Kreis NRW: 13 Monate + 23 Monate = volle 36 Monate

Mit diesen Dienstzeiten ist nun die jeweilige Abfindung zu berechnen.



(Ergänzung zu § 101 LBeamtVG)

Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des LBeamtVG

Ein Dienstherrnwechsel ist **vor** Inkrafttreten des LBeamtVG Fassung 2016 gemäß § 107 b BeamtVG oder VLVG erfolgt, ein weiterer Dienstherrnwechsel erfolgt **nach** dem Inkrafttreten des LBeamtVG Fassung 2016 gemäß § 95 LBeamtVG





Dann gilt:

Beide Dienstherrn müssen innerhalb von 6 Monaten die Erstattung leisten!



// Beispiele

Beispiel I

Beamter, erstmalige Ernennung 1984

Wechsel 2002 von Dienstherr A nach Dienstherr B

Wechsel 2020 von Dienstherr B nach Dienstherr C

A und B müssen gleichzeitig, jeweils für die verbrachte Dienstzeit im Jahr 2020 an C zahlen.



Beispiel II

Beamtin, geb. 28.08.1965

Dienstzeit A:	01.09.1988 – 31.08.1995
Dienstzeit B:	01.09.1995 – 31.08.2003
Dienstzeit C:	01.09.2003 – 31.08.2017
Dienstzeit D:	01.09.2017 – 31.08.2032

Beim Wechsel von A nach B liegen die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG nicht vor.

Beim Wechsel von B nach C liegen die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG vor.

Beim Wechsel von C nach D liegen die Voraussetzungen des § 95 LBeamtVG vor.



Beispiel II

Es gilt jetzt Folgendes:

1. A hat keine Verpflichtung zur Zahlung
2. B und C müssen sofort beim Wechsel an D zahlen

Die Dienstzeit von A wird auf B, C und D aufgeteilt

Berechnung siehe Beispiel II zu § 101 LBeamtVG



Beispiel III

Beamter, geb. 27.05.1977 Brandmeister, BDA 01.05.1998

Dienstzeiten

Dienstherr A	01.05.2001 – 30.04.2003	2 Jahre
Dienstherr B	01.05.2003 – 30.06.2009	6 Jahre
Dienstherr C	01.07.2009 – 28.02.2011	1 Jahr 243 Tage
Dienstherr B	01.03.2011 – 30.11.2013	2 Jahre 275 Tage
Dienstherr C	01.12.2013 – 30.11.2017	4 Jahre --- Tage
Dienstherr D	01.12.2017 b.a.w.	

Alle Wechsel erfolgen durch Versetzung.



Ergebnis:

Stadt A Keine Versorgungslastenverteilung

Beim Wechsel von Stadt B nach Stadt C liegt VLVG vor. Ab Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes handelt es sich um einen Schwebefall nach § 101 LBeamtVG

Beim Wechsel von Stadt C nach Stadt D liegt §§ 94 ff LBeamtVG vor.

Folge: Der Schwebefall ist nach § 102 LBeamtVG ebenfalls jetzt abzuwickeln. Die Dienstzeiten bei der Stadt A sind über alle Dienstherrn zu quoteln. § 102 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG



Dienstherr A 01.05.2001 – 30.04.2003

730 Tage

Dienstherr B 01.05.2003 – 30.06.2009
01.03.2011 – 30.11.2013
gesamt

2.251 Tage
1.005 Tage
3.256 Tage

Dienstherr C 01.07.2009 – 28.02.2011
01.12.2013 – 30.11.2017
gesamt

608 Tage
1.460 Tage
2.068 Tage

Dienstherr D 01.12.2017 – 31.05.2037

7.117 Tage



Dienstzeit von B, C und D gesamt 12.441 Tage

Quotelungszeitraum für B
3.256 Tage x 730 Tage ./ 12.441 Tage = 191,05 Tage

Quotelungszeitraum für C
2.068 Tage x 730 Tage ./ 12.441 Tage = 121,34 Tage

Quotelungszeitraum für D
7.117 Tage x 730 Tage ./ 12.441 Tage = 417,60 Tage

Zeitraum B: 107 Monate + Q 6 Monate = 113 Monate

Zeitraum C: 67 Monate + Q 3 Monate = 70 Monate



// Unterschied auf Grund Stichtagswechsel

Beispiel 1

Dienstzeit A	01.07.1980 – 30.06.1993	13 Jahre
Dienstzeit B	01.07.1993 – 30.06.2009	16 Jahre
Dienstzeit C	01.07.2009 – 30.06.2018	9 Jahre
Dienstzeit D	01.12.2018 b. a. w.	

Wechsel von A nach B kein § 107b BeamtVG

Wechsel von B nach C VLVG Abfindung nur für Zeiten bei B gezahlt

Wechsel von C nach D §§ 94 ff. LBeamtVG

C muss eine Abfindung über alle Zeiten (A-C) zahlen.
Eine Quotelung ist hier nicht vorgesehen.



// Unterschied auf Grund Stichtagwechsel

Beispiel 2

Dienstzeit A	01.07.1980 – 30.06.1993	13 Jahre
Dienstzeit B	01.07.1993 – 30.06.2009	16 Jahre
Dienstzeit C	01.07.2009 – 30.06.2014	5 Jahre
Dienstzeit D	01.07.2014 b. a. w.	

Wechsel von A nach B kein § 107b BeamtVG

Wechsel von B nach C VLVG Abfindung nur für Zeiten bei B gezahlt

Wechsel von C nach D VLVG noch nicht abgewickelt.

Es handelt sich nun um einen Schwebefall nach § 101 LBeamtVG.

C muss eine Abfindung zahlen unter Einbeziehung der Zeiten von B.

Die Zeiten von A müssen zwischen C (+ B) und D gequotelt werden.



Beispiel IV

Beamter, geb. 25.04.1969, BDA: 01.04.1990

Stadt A in NRW:	16.03.1998 – 30.11.2003
Land NI:	01.12.2003 – 31.08.2010
Stadt A in NRW:	01.09.2010 – 30.06.2020
Land Bayern:	01.07.2020 – 30.04.2036

Beim Wechsel Stadt A in NRW zum Land NI liegt § 107 b BeamtVG vor; jetzt § 12 i.V.m. § 11 Staatsvertrag

Beim Wechsel Land NI zur Stadt A in NRW liegt § 107 b BeamtVG vor; jetzt § 12 i.V.m. § 11 Staatsvertrag

Beim Wechsel von Stadt A in NRW zum Land Bayern liegt § 3 Staatsvertrag vor.



Berechnung Stadt A NRW 1. Abfindung (Schwebefall § 12 Staatsvertrag)

Dienstzeit: 16.03.1998 – 30.11.2003 5 Jahre 260 Tage = volle 68 Monate

Grundgehalt A 13 Stufe 6	3.524,80 €
Familienzuschlag	111,60 €
Zulage	75,49 €
gesamt	3.711,89 €
Sonderzahlung 47 v. H. : 12	145,38 €
Summe	3.857,27 €



// Zum Vergleich Verzinsung nach Staatsvertrag

Berechnung des Abfindungsbetrages

Dynamisierung bis zum 01.01.2011 (Inkrafttreten des Staatsvertrages)

Zeitpunkt	Vomhundertsatz	=	
01.04.2004	1,0	=	3.895,84 €
01.08.2004	1,0	=	3.934,80 €
01.07.2008	2,9	=	4.048,91 €
01.03.2009	3,0	=	4.170,38 €
01.03.2010	1,2	=	4.220,42 €

Formel:

$$4.220,42 \text{ €} \times 20 \text{ v. H. (34 Jahre)} \times 68 \text{ Monate} = \underline{57.397,71\text{€}}$$



// Zum Vergleich Verzinsung nach Staatsvertrag

Dieser Betrag ist dann bis zum Zeitpunkt der erneuten Versetzung mit 4,5 v. H. zu verzinsen.

Zinszeitraum: 01.01.2011 – 30.06.2020

$$\frac{57.397,71 \text{ €} \times 3.467 \text{ Tage} \times 4,5}{365 \times 100} = 24.533,98 \text{ €}$$

Abfindungssumme: 57.397,71 € + 24.533,98 € = 81.931,69 €



Berechnung Stadt A NRW 2. Abfindung (§ 3 Staatsvertrag)

Dienstzeit: 01.09.2010 – 30.06.2020 9 Jahre 303 Tage = volle 117 Monate

Grundgehalt A 15 Stufe 11	6.545,47 €
Familienzuschlag	146,46 €
Zulage	99,00 €
gesamt	6.790,93 €
Einbaufaktor 0,99349	6.746,72 €

Formel:

$$6.746,72 \text{ €} \times 25 \text{ v. H. (51 Jahre)} \times 117 \text{ Monate} = \underline{197.341,56 \text{ €}}$$

Die Abfindung vom Land NI wird hier nicht berechnet.



Beispiel V

Land NRW:	01.01.2000 – 31.12.2007
Land NI:	01.07.2008 – 31.12.2009
Land BY:	01.01.2010 – 30.06.2010
Land TH:	01.07.2010 – 31.07.2020
Land SH	01.08.2020 b.a.w.

Beim Wechsel vom Land NRW zum Land NI liegt § 107 b BeamtVG vor.

Bei den Wechseln Land NI und Land BY liegt **kein** § 107 b BeamtVG vor.

Beim Wechsel Land TH zum Land SH liegt § 3 Staatsvertrag vor.



Nach § 3 Staatsvertrag sind die Zeiten bei früheren Dienstherrn ohne Versorgungslastenverteilung beim abgebenden Dienstherrn zu berücksichtigen.

Dies ist nicht der Fall, wenn gleichzeitig auch ein Schwebefall vorliegt. Dann sind diese Zeiten nach § 12 i. V. m. § 11 Staatsvertrag zu quoteln.

Der Schwebefall legt zeitlich vor den Wechseln ohne Beteiligung.

Aber: siehe Seite 126

Ergebnis: Die Dienstzeiten beim Land NI und Land BY sind zwischen den Ländern NRW, TH und SH zu quoteln



// generelle Unterschiede

Stichwort	Staatsvertrag	LBeamtVG
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">- Gilt bundesweit- Gilt nicht für die Kirche <p>Aber: Finanzministerkonferenz hat einen Mustertext zwischen Evangelischer Kirche in Deutschland und staatlichen Dienstherrn verabschiedet.</p> <p>TOP 5 AkVers 19. – 21.04.2016 in Limburg</p> <ul style="list-style-type: none">- Gilt auch für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten- Gilt nicht für Dienstordnungsangestellte	<ul style="list-style-type: none">- Gilt nur in NRW- Gilt nicht für die Kirche*- Gilt nicht für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten- Gilt auch für Dienstordnungsangestellte <p>* Finanzministerium NRW hat mit Erlass vom 20.09.2016 die Empfehlung an die Dienstherrn gegeben, entsprechend wie im Staatsvertrag zu verfahren.</p>



// generelle Unterschiede

Stichwort	Staatsvertrag	LBeamtVG
Schwebefälle	§ 11 Die Dienstbezüge beim Wechsel sind bis 31.12.2010 zu dynamisieren zzgl. 4,5 v. H. Zinsen ab 01.01.2011 bis zur Berechnung + 3 Tage (AkVers 10.2015 in Kiel TOP 3.3)	- § 101 Maßgeblich ist die gültige Besoldungstabelle zum Zeitpunkt der Zahlung bzw. Eintritt in den Ruhestand. Aber: LBV, RVK und kwv wenden die Tabelle zum Zeitpunkt der Berechnung an.



// Übersicht

	§ 107 b	VLVG	LBeamtVG	Staatsvertrag
Erstattungsart:				
laufend	x	x		
Abfindung		x	x	x
Zustimmung:				
ja	x		x	x
nein		x		
Dienstordnungsangestellte:				
ja			x	
nein	x	x		x
Quotelung Dienstzeit:				
ja			§§ 101, 102	§§ 11, 12
nein	x	x	§§ 94 ff.	§§ 3 ff.